

Geltungs- und Bindungskraft der Grundrechte

aa) Juristische Personen des Privatrechts

Soweit die Frage der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen im positiven Sinne beantwortet wird, stehen in aller Regel *juristische Personen des Privatrechts* im Mittelpunkt.¹⁵⁰ Dies gilt auch für die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes.¹⁵¹ Kann eine juristische Person Trägerin eines Grundrechts sein, so spielt der Umstand des inländischen oder ausländischen Sitzes¹⁵² nur insoweit eine Rolle, als die grundsätzliche Erstreckung des persönlichen Geltungsbereichs auf Ausländer erörterungsbedürftig ist. Ein fremdenrechtlicher Aktionsspielraum, wie Art. 19 III GG ihn durch seinen expliziten Normtext eröffnet,¹⁵³ kann für das lichtensteinische Verfassungsrecht nicht anerkannt werden.

bb) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Während die Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des Privatrechts lediglich Anlass zu mehr oder weniger marginalen Meinungsverschiedenheiten bietet, verweist die Frage nach der Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf eine prinzipielle grundrechtsdogmatische Problematik: Ist es mit der Teleologie der Grundrechte vereinbar, ihre Schutzwirkung auch dem Staat und den Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung zugutekommen zu lassen? Oder sind die öffentlichen Korporationen nicht ausschliesslich Erscheinungsformen der Staatsgewalt, deren Übergriffe die Grundrechte gerade abwehren wollen?

Die Judikatur des Schweizerischen Bundesgerichts,¹⁵⁴ vor allem auch die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts¹⁵⁵ nimmt insoweit eine restriktive Position ein. Danach gilt als Regel, dass die Grundrechte auf *juristische Personen des öffentlichen Rechts* grundsätz-

¹⁵⁰ Vgl. auch J. P. Müller, in: Kommentar zur Bundesverfassung, Einführung Rn. 104.

¹⁵¹ S. z.B. StGH 1972/1 – E v. 6. Juli 1972, ELG 1973 – 1978, 336 (338); StGH 1975/1 – E v. 29. April 1975, ELG 1973 – 1978, 373 (378); StGH 1987/15 – Urteil v. 3. Mai 1988, LES 1988, 134 (135).

¹⁵² Zur Sitztheorie als Anknüpfungspunkt für die Frage, ob eine juristische Person inländisch oder ausländisch ist, aber auch zu anderen möglichen Kriterien ausführlich Stern, Staatsrecht III/1, S. 1137 ff.

¹⁵³ Dazu etwa Dürig, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 19 III Rn. 30; Rüfner, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 116 Rn. 57 ff. m.w.Nachw.

¹⁵⁴ S. z.B. BGE 103 I a, 58 ff.

¹⁵⁵ S. z.B. BVerfGE 21, 362 (369 ff.); 45, 63 (78); 68, 193 (206).